



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt
und Sicherheit

29. August 2026

Sitzung des Stadtrates am 30.09.2026

Anfrage der Fraktion Volt / MitBürger zum Bebauungsplanverfahren Nr. 188 Wildentenweg

Vorlagen Nummer: VIII/2026/02690

TOP:

Antwort der Verwaltung:

- 1. Im Änderungsantrag wurde mit Beschlusspunkt 1b festgelegt, dass das sich im Plangebiet befindende geschützte Biotop (Hecke und Feldgehölz) möglichst erhalten bleiben soll und eine Entfernung von Teilbereichen nur aus zwingenden Gründen erfolgen darf, die begründet werden müssen. In der Biotopkartierung (Begründung Vorentwurf: S. 12 f.) ist im nordöstlichen Bereich des Plangebiets ein geschütztes Biotop in Form einer Strauch-Baumhecke verzeichnet. Genau auf diesen Strukturen soll zukünftig eine Straße verlaufen. Bereits jetzt scheint durch rigorosen Grünschnitt stark in diesen Naturraum eingegriffen worden zu sein. Wie stellt die Verwaltung sicher, dass der Eigentümer vor dem Satzungsbeschluss keine Naturräume vernichtet? Wie rechtfertigt die Verwaltung die zwangsläufige Vernichtung dieses geschützten Biotops durch die Festlegung der Straße?**

Eigenmächtiges Handeln einer Grundstückseigentümerin kann die Verwaltung im Regelfall nicht verhindern, sondern nur im Nachhinein mit Sanktionen belegen. Jedoch befindet sich die Verwaltung in einem regelmäßigen Austausch mit der Eigentümerin, sodass die Gefahr einer eigenmächtigen Vernichtung von Naturräumen vor dem Satzungsbeschluss gering ist. Der städtebauliche Entwurf und damit auch die Festsetzungen im Bebauungsplan zielen auf eine vergleichsweise geringe Versiegelung und auch den Erhalt möglichst vieler Bäume ab. Entsprechend wurden geringe Grundflächenzahlen festgesetzt. Die Straßenverkehrsflächen in diesem Bereich sollen als Wohnwege errichtet werden und wurden dementsprechend richtlinienkonform mit einer geringen, nicht über das notwendige Maß hinausgehenden Breite festgesetzt. Das geschützte Biotop im Nordosten des Plangebietes (WA 6) wird entlang des Wildentenwegs als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Damit soll dieses Biotop straßenbegleitend erhalten werden. Lediglich die für das Gebiet benötigten Zufahrten schneiden das Biotop. Zudem wurden die Baufelder so festgesetzt, dass möglichst viele Bestandsbäume trotz der Errichtung von Häusern erhalten werden können. Die Bäume, die innerhalb der Baufelder liegen, müssen entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ersetzt werden. Bäume außerhalb der Baufelder sollen so weit wie möglich erhalten werden. Bei trotzdem notwendigen Fällungen sind diese Bäume gemäß der Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) zu ersetzen.

Außerdem beinhaltet der künftige Bebauungsplan ein mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmtes Konzept zu Ausgleich und Ersatz der für die Realisierung in Anspruch genommenen Grünflächen.

- 2. Im Änderungsantrag wurde mit dem Beschlusspunkt 1d festgelegt, dass der Querschnitt des westlichen Endes des Blesshuhnwegs (Stich) auf rund 3 m reduziert wird. Im Vorentwurf beträgt die Breite jedoch 4 Meter. Wie rechtfertigt die Stadtverwaltung diese Abweichung?**

Festgesetzt ist am westlichen Ende des Blesshuhnwegs eine Straßenverkehrsfläche mit 4 m Breite. Die Erschließungsplanung sieht vor, dass innerhalb dieser 4m eine Fahrbahn mit einer Breite von 2,50 m sowie ein offener Graben zur Ableitung des auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers von 1,50 m Breite angelegt werden. Somit ist die für den Verkehr nutzbare Fläche mit 2,50 m geringer als die im Änderungsantrag geforderte maximale Breite.

3. **Wie plant die Stadtverwaltung dem Beschlusspunkt 1e („Die Erstellung des Entwurfs des B-Plans ist unter zusätzlicher Einbeziehung der Bürgerinitiative vor Ort vorzunehmen. Diese Einbeziehung wird in einem geeigneten Format vorgesehen, welches über die formale zweimalige Öffentlichkeitsbeteiligung im Vollverfahren hinausgeht.“) nachzukommen?**

Es ist geplant, die Bürgerinitiative zu einem Gesprächstermin einzuladen, so dass eine Mitwirkung zusätzlich zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gegeben wird.

4. **Wie schätzt die Verwaltung die aktuelle Grundwassersituation ein und wie wird sichergestellt, dass ein lückenloses Bild der Situation vorliegt? Wurde bzw. wird etwa ein hydrologisches Gutachten zur Schichtenwassersituation erstellt (wie in der Begründung zum Aufstellungsbeschluss in Aussicht gestellt)?**

Für das Plangebiet wurde ein Grundwassermonitoring durchgeführt sowie die konkrete Baugrundsituation als auch die Grundwasserverhältnisse untersucht und bewertet.

Entsprechende Unterlagen sind:

- Hydrogeologischer Endbericht zum Grundwasser-Monitoring Fassung vom 05.09.2025
- Baugrund-Übersichtsgutachten Fassung vom 05.04.2019

Diese Unterlagen sind Bestandteil der Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 188 bzw. können im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung eingesehen werden.

5. **In den textlichen Festsetzungen werden die Versickerung von Wasser auf den Grundstücken und die fragliche Ableitung in einen Regenwasserkanal (siehe auch Frage 6) als Maßnahmen zur Bewältigung der schwierigen hydrologischen Situation genannt (Begründung Vorentwurf, S. 43). Auf Seite 53 ist zudem von einem Staukanal die Rede. Wie wirken diese Maßnahmen, um sowohl Risiken für Neubauten als auch und vor allem Probleme im Bestand zu verhindern? Gibt es darüber hinaus noch weitere Möglichkeiten?**

Die konkreten Festsetzungen zur Regenwasserableitung im Bebauungsplan resultieren aus den vorgefundenen Bestandsparametern wie den hydrogeologischen Verhältnissen (vgl. Hydrogeologischer Endbericht zum Grundwasser-Monitoring Fassung vom 05.09.2025 sowie Stellungnahme zur Dimensionierung der Versickerungsanlage Fassung vom 21.11.2025) sowie den planerischen Zielsetzungen.

Im Sinne der „Schwammstadt“ wird im Entwurf festgesetzt, dass das auf privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser auch dort zurückgehalten (z.B. auf den Gründächern und in Zisternen) und versickert (in Rigolen) werden muss. Das Niederschlagswasser, welches auf den öffentlichen Verkehrsflächen anfällt, wird in einem naturnahen Becken auf dem Flurstück 143/31 zur Versickerung und Verdunstung gebracht.

6. **In der Begründung zum Vorentwurf heißt es auf Seite 31: „Gesicherte Ableitung des Niederschlagswassers in den Graben ‚Kröllwitzer Höhen II‘ nördlich des Plangebietes.“ Mit Blick auf die Konzeption der Zufahrt als Ringstraße und die Abführung über den baulich in seiner Leistungsfähigkeit stark eingeschränkten Graben (mehrfache und auch kürzlich neu errichtete Verrohrung) ist dieser Ansatz fraglich. Wie soll eine Gefährdung der Unterlieger bei Starkregen ausgeschlossen werden – sowohl mit Blick auf den Wasserfluss auf der Straßenoberfläche, als auch auf die Leistungsfähigkeit der tiefergelegenen Regenwasserkänäle und des Grabens „Kröllwitzer Höhen II“?**

Die Ableitung des anfallenden Regenwassers von den Erschließungsstraßen erfolgt über einen Regenwasser-Kanal mit Einleitung in eine großflächige Versickerungsmulde westlich der vorhandenen bzw. geplanten Bebauung auf dem Flurstück 143/31. Das notwendige Volumen der Versickerungsmulde wurde gemäß dem DWA-Arbeitsblatt 117 - Bemessung von Regenrückhalteräumen berechnet. Von dort gibt es einen Notüberlauf zum Vorflutgraben Kröllwitzer Höhen II.

Das auf den geplanten Baugrundstücken anfallende Regenwasser soll auf extensiven Gründächern und gegebenenfalls Regenwasserzisternen zwischengespeichert und über Rigolen zur Versickerung gebracht werden.

- 7. Wie schätzt die Stadtverwaltung die kürzlich erfolgte Versiegelung der Privatstraße „Rebhuhnweg“ ein? Bestand für die nun vorzufindende Ausbauform sowie für die kürzlich erfolgte zusätzliche Verrohrung des Grabens Baurecht? Wenn ja, wie wurden auch hier die Fragen zu Wasserabfluss und Hochwasserrisiko bewertet? Wenn nein, welche Maßnahmen zur Ahndung hat die Stadt ergriffen?**

Eine Gefährdung der „Unterlieger“ wurde für die maßgeblichen Bemessungsregenereignisse untersucht und ausgeschlossen. Der Verwaltung ist der teilweise Ausbau des Rebhuhnweges bekannt, die Regenwasserableitung von dort und die baulichen Maßnahmen im Graben Kröllwitzer Höhen II sind genehmigt.

- 8. Besteht die Möglichkeit, den Wildentenweg im Plangebiet nicht als Ringstraße an den Blesshuhnweg anzubinden, sondern als Sackgasse mit Wendehammer (evtl. auch durch eine Abtrennung mit bei Bedarf entnehmbaren Pollern), um eine Überlastung der schmalen Ausbauform des Blesshuhnwegs zu verhindern?**

Die Planung des Stichts Wildentenweg als Sackgasse wurde nicht weiterverfolgt. Der Ringschluss hat den Vorteil, dass z.B. Müllfahrzeuge nicht wenden müssen und damit auch die Anlage einer weiteren flächenhaften Versiegelung durch einen Wendehammer entfallen kann. Zudem wird es kaum zusätzlichen Verkehr auf dem Blesshuhnweg geben, da zum einen der neue Stich Wildentenweg besser ausgebaut sein wird und da zum anderen die Zu- und Abfahrt über den Blesshuhnweg auch keine Abkürzung darstellen wird. Die Anlage von Pollern zur Durchfahrtsregulierung ist aus den oben genannten Gründen nicht notwendig.

- 9. In der Begründung zum Vorentwurf heißt es auf Seite 8 f.: „Ebenfalls entfällt das Straßenflurstück 37, Flur 3, Gemarkung Kröllwitz, des Wildentenweges aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans, da ein Ausbau des Wildentenweges aufgrund der Planung nicht erforderlich wird. Ein zeitnaher Ausbau des Wildentenweges ist durch die Stadt als Trägerin der Straßenbaulast aufgrund der angespannten Haushaltelage auch nicht geplant.“ Ebenso wird auf Seite 16 erläutert, dass der Ausbauzustand des Wildentenwegs den Anforderungen an Wohnwege gemäß RAST 06 nicht entspricht. Angesichts der voraussichtlich hohen Nutzung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) im Plangebiet und der bereits jetzt für alle Verkehrsteilnehmer äußerst mangelhaften Situation im Wildentenweg ist diese Einschätzung schwer nachvollziehbar. Wie begründet die Verwaltung ihre Einschätzung? Gerade mit Verweis auf die Haushaltelage könnte die Stadt einen städtebaulichen Vertrag nutzen, um die Mängel zu beseitigen. Wieso soll dieser Weg nicht gewählt werden?**

Die Aussage in der Begründung, Seite 16, dass der Ausbauzustand des Wildentenwegs den Anforderungen an Wohnwege gemäß RAST 06 nicht entspricht, bezieht sich auf den Stich des Wildentenwegs zu den Bestandsgebäuden Wildentenweg Nr. 17 – 19 und nicht auf den Teil des Wildentenwegs, welcher von der Lettiner Straße abzweigt.

Der Ausbau des aktuellen Wildentenwegs ist zur Aufnahme des zusätzlichen prognostizierten Verkehrs nicht notwendig, da dieser gering ausfallen wird.